

Satzung

des videlis Seniorenreisen e.V.

Stand: 5. Oktober 2019

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen videlis Seniorenreisen e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Augsburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Bedürftige und Behinderte im Sinne des § 53 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung und Durchführung von Seniorenreisen mit psychosozialer Betreuung, die Vermittlung und Gestaltung von Tagesveranstaltungen (wie Ausflügen und Theaterbesuchen) für Senioren und die Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Senioren in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und im Besitz ihrer vollen geistigen und seelischen Kräfte ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruhen lassen.
- (4) Ein neues Mitglied kann Vergünstigungen für Mitglieder in Anspruch nehmen, sobald ein Vorstandsmitglied der Aufnahme zugestimmt hat.
- (5) Mitglieder erhalten Reiseleistungen von videlis zu einem vergünstigten Preis. Die Höhe dieser Vergünstigungen wird bei der Kalkulation für jede Reise separat festgelegt, beträgt jedoch im Regelfall 10 Prozent des Grundreisepreises. Andere, auch nicht monetäre Vorteile, können dem Mitglied ebenfalls eingeräumt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Vorteilen ist immer, dass die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Reiseantritts besteht.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt ist mit der Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Im Jahr des Beitritts kann die Kündigung frühestens jedoch zum 31. Dezember des Jahres erfolgen. Ein Wiedereintritt ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Kündigung muss per Brief an die Vereinsadresse erfolgen.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beitragsordnung

- (1) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9 Vorstandschafft

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro verpflichten, müssen alle drei Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis schriftlich geben. Bei Rechtsgeschäften, zu denen ein Vorstandsmitglied durch Vorstandsbeschluss ermächtigt wurde, ist das Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so bestimmt der verbliebene Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Die Einladung dafür kann ausnahmsweise auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

§ 10 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der Verein handelt durch seinen Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Planung, Organisation und Durchführung der Reisen und Veranstaltungen einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Entscheidungen im Vorstand werden durch einfache Mehrheit gefällt. Sollte ein Vorstandsmitglied bei einer Vorstandssitzung verhindert sein, kann der Vorsitzende bzw. wenn dieser nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des Abwesenden stimmen. Das abwesende Vorstandsmitglied kann bei der nächsten Vorstandssitzung die für ihn vorgenommene Entscheidung widerrufen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat ein Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes, die den grundlegenden Interessen des Vereines und seiner Mitglieder widersprechen. Die Entscheidung ist dann bis zu einer

einheitlichen Vorstandsentscheidung auszusetzen. Im Streitfall ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen.

- (5) Vorstand und Geschäftsführung können zur Unterstützung ihrer Arbeit Teams einrichten. Teammitglieder können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein. Aufgabenbereiche der Teams sind insbesondere:

1. Betreuung der Reisegäste
 2. Tätigkeit als Reiseleitung
 3. Tätigkeiten im videlis Büro
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Messen, auf denen videlis beteiligt ist
- Darüber hinaus können Vorstand und Geschäftsführung fallweise Einzelaufgaben definieren und vergeben.

Vorstand und Geschäftsführung können Teammitgliedern aufgabenbezogene Kompetenzen erteilen. Vorstand und Geschäftsführung sind gegenüber den Teammitgliedern weisungsbefugt. Die Tätigkeit der Teammitglieder erfolgt ehrenamtlich. Auslagen der Teammitglieder werden im vereinbarten Umfang vom Verein erstattet. Teammitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Auslagen ordentlich belegt werden.

Da die Teammitglieder nicht über den Verein unfallversichert sind, wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung, die die Risiken einer ehrenamtlichen Tätigkeit abdeckt, dringend empfohlen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich schriftlich per Brief oder mit Einwilligung des Mitglieds auf elektronischem Weg vom Vorstand oder von 25 % der Mitglieder einzuberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt drei Wochen. Die Beschlüsse der Mitglieder bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung der Jahresabrechnung, Wahl, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand oder die Geschäftsführung zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Gast durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (4) Mitglieder, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch das entsprechende Merkzeichen im amtlichen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, können sich durch eine Person zur Mitgliederversammlung begleiten lassen. Begleitpersonen haben, sofern sie nicht selbst ordentliches Mitglied sind, weder Rede- noch Stimmrecht.

- (5) Die Mitgliederversammlung muss an einem Ort stattfinden, der barrierefrei erreichbar ist.

§ 11a Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die in der Inventarliste geführten Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden im Zuge einer Vereinsauflösung versteigert, hierbei steht zunächst dem Vorstand und dann den Mitgliedern ein Vorkaufsrecht zum Buchwert zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freiwilligen-Zentrum Augsburg e.V. (Steuernummer 103 108 32 001), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Adresse

videlis Seniorenreisen e.V.
Bürgermeister-Bohl-Straße 56
86157 Augsburg

Vorstand

Martin Miecznik (Vors.)
Ilse Kähler
Carmen Wüst

www.videlis.de

